

## Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

### 1 Baukostenzuschuss (BKZ)

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten - zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer - für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz.

#### 1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung/Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussssicherung von:

3 x 25 A (16 kW)	0 €	3 x 100 A (62 kW)	3.250,56 €	3 x 250 A (156 kW)	12.799,08 €
3 x 35 A (22 kW)	0 €	3 x 125 A (78 kW)	4.875,84 €	2 x 3 x 160 A (200 kW)	17.268,60 €
3 x 50 A (30 kW)	0 €	3 x 160 A (100 kW)	7.110,60 €	2 x 3 x 200 A (250 kW)	22.347,60 €
3 x 63 A (39 kW)	914,22 €	3 x 200 A (125 kW)	9.650,10 €	2 x 3 x 224 A (280 kW)	25.395,00 €
3 x 80 A (50 kW)	2.031,60 €	3 x 224 A (140 kW)	11.173,80 €	2 x 3 x 250 A (312 kW)	28.645,56 €

Gemäß § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussssicherung ist der BKZ zu erfragen.

#### 1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

#### 1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vVA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

## 2 Netzanschlusskosten

### 2.1 Neuanschluss Kabel

Die Netzanschlusskosten betragen:

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag	lfd. Meter
Kabelnetzanschluss bis 1 x 4 x 50 mm <sup>2</sup> (unbefestigt)	1.270,00 €	45,00 €/m
Kabelnetzanschluss bis 1 x 4 x 50 mm <sup>2</sup> (befestigt)	1.560,00 €	97,00 €/m
Kabelnetzanschluss bis 1 x 4 x 185 mm <sup>2</sup> (unbefestigt)	1.730,00 €	58,00 €/m
Kabelnetzanschluss bis 1 x 4 x 185 mm <sup>2</sup> (befestigt)	1.920,00 €	108,00 €/m

### 2.2 Neuanschluss Freileitung

Ausgeführte Arbeiten	Preis
Freileitungsnetzanschluss bis 1 x 4 x 16 mm <sup>2</sup>	1.250,00 €

### 2.3 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Zuschläge zu den vorstehend genannten Hausanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

### 2.4 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 1 und 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

## 2.5 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 2.6 Hauseinführungen

Sollte bei den Netzanschlüssen eine Hauseinführung erforderlich sein, so wird diese gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser gemäß DIN 18195 Teil 6 ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

## 2.7 Rückvergütung bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der NHF abzustimmen.

- Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Kabelverlegearbeiten/Kabelzug, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und Verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o. g. Arbeiten fachgerecht und vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

Rückvergütung Tiefbau	Grundbetrag	lfd. Meter
Kabelnetzanschluss bis 1 x 4 x 50 mm <sup>2</sup> (unbefestigt)	450,00 €	23,00 €/m
Kabelnetzanschluss bis 1 x 4 x 50 mm <sup>2</sup> (befestigt)	740,00 €	75,00 €/m
Kabelnetzanschluss bis 1 x 4 x 185 mm <sup>2</sup> (unbefestigt)	410,00 €	24,00 €/m
Kabelnetzanschluss bis 1 x 4 x 185 mm <sup>2</sup> (befestigt)	600,00 €	74,00 €/m

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

## 2.8 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden berechnet

a) bei Versetzen eines Freileitungs-Netzanschlusses in einem Arbeitsgang nach Aufwand

Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge erforderlich werden, gilt Ziffer e).

b) bei Erhöhung der Übertragungsfähigkeit (Verstärkung) eines Freileitungs-Netzanschlusses auf maximal 3 x 100 A nach Aufwand

c) bei vorübergehendem Entfernen eines Freileitungs-Netzanschlusses nach Aufwand

d) bei Wiederanbringen eines Freileitungs-Netzanschlusses nach Aufwand

e) bei allen übrigen Veränderungen am Netzanschluss werden die Kosten im Einzelfall gesondert ermittelt.

## 2.9 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Wird im Zuge der Herstellung des Netzanschlusses das Umklemmen des Baustromanschlusses notwendig, wird die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH dem Anschlussnehmer diese Kosten in Rechnung stellen.

nach Aufwand

## 3. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter 2. genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

#### 4. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

#### 5. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß §3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

#### 6. Inbetriebsetzung gemäß §14 NAV

1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	90,00
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	90,00

#### 7. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder sie kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

- zur Erfüllung der Aufgaben der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG
- zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/ -auszugs
- bei einem berechtigten Interesse der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netznutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Auf Wunsch des Netzkunden lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Netzkunde. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

#### 8. Zahlungsverzug gemäß §23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß §24 NAV

- |  |        |
|--|--------|
| 8.1. Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen                 | 0,70 * |
| 8.2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH |        |
| Die Preise können Sie dem Preisblatt 9 entnehmen   |        |
| 8.3. Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden         |        |
| Die Preise können Sie dem Preisblatt 9 entnehmen   |        |

#### 9. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## 10. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten – zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 11. Rechnungsänderung

Für Änderungen der Rechnung auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt der Netzbetreiber eine Pauschale in Höhe von 45,00 EUR, zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer.

## 12. Bauabzugssteuer

Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß §48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigefügt.

## 13. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo – Fr 07:00 – 16:00 Uhr.

## 14. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## 15. Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie „Informationen nach §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach §111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V. • Friedrichstrasse 133 • 10117 Berlin

Tel.: 030/2757240 • der Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) • der E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelung treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.